



FEDERACJA
ZIELONYCH

GAJA

istniejemy od 1993 roku



Aleje

dla bioróżnorodności



Interreg

Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polska



EUROPEAN UNION

RECHTLICHE LAGE DER ALLEEN IN POLEN

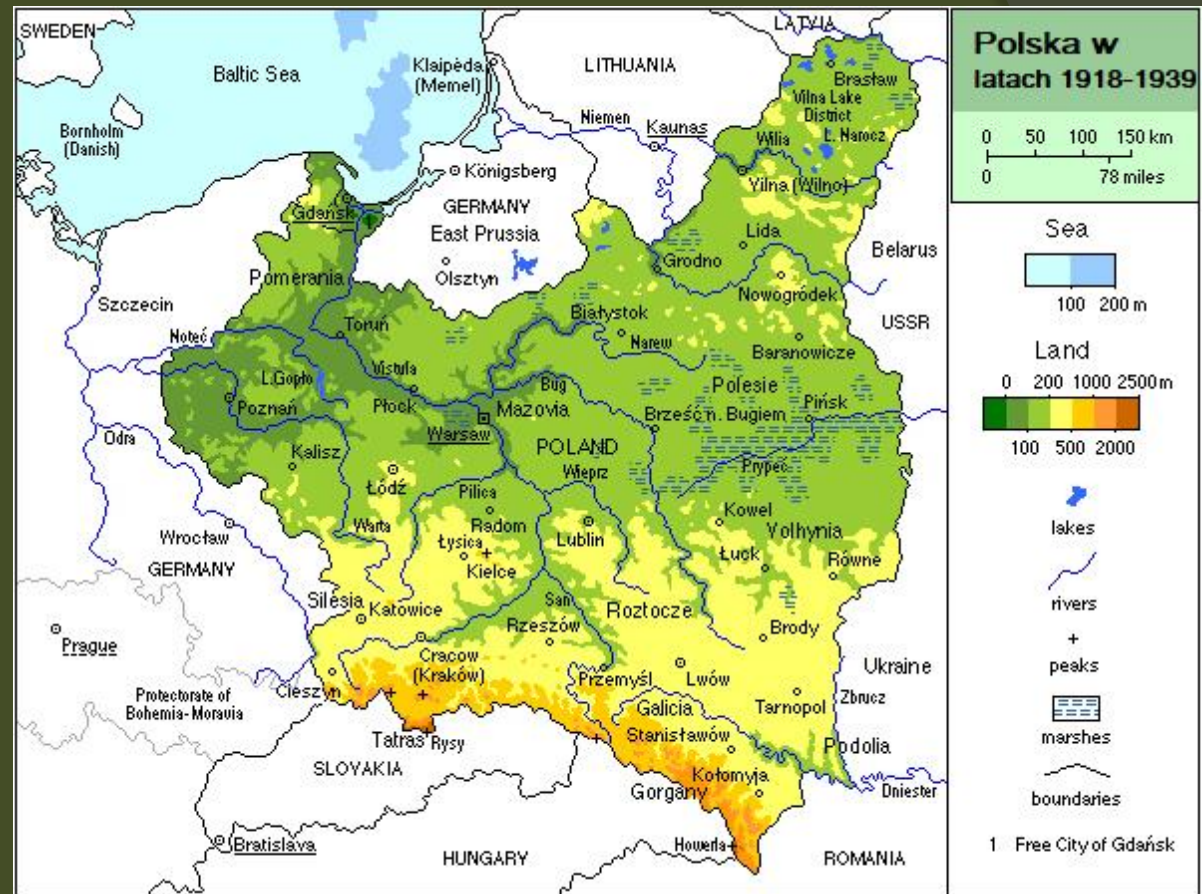
Studienreise „Erhaltung, Popularisierung und Schutz von
Straßenalleen“, 17. Oktober 2019

Gesetzliche Grundlagen von 1919 bis heute

Naturschutzgesetz – das

grundlegende Gesetz, in dem die Regeln für den Schutz, die Pflege und die Entfernung von Bäumen festgelegt wurden.

- Das erste Entwurf wurde 1919 vom Ministerium für Konfessionen und öffentliche Aufklärung vorbereitet, aber er konzentrierte sich ausschließlich auf den so genannten Schutz von Naturdenkmälern.



Der neue Entwurf wurde unter der juristischen Leitung von Professor Jan Gwalbert Pawlikowski ("geistiger Vater" des polnischen Naturschutzes in der Zwischenkriegszeit) von Grund auf neu entwickelt. Erst 1928 erkannte man, dass der Entwurf allen Anforderungen des modernen Naturschutzes entsprach, aber aufgrund politischer Veränderungen wurde er schließlich 1934 verabschiedet.

Art. 1.

- Dem Schutz unterliegen Naturgeschöpfe: Erde, ihre Beschaffenheit und Formationen, Höhlen, stehende und fließende Gewässer, Wasserfälle, Ufer dieser Gewässer, Tiere, Pflanzen, Mineralien, Fossilien - sowohl Arten als auch Gruppen und einzelne Exemplare, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, ästhetischen, historischen, gedenkwürdigen Gründen oder wegen der Besonderheiten der Landschaft im öffentlichen Interesse liegt und die von der staatlichen Behörde als schutzwürdig anerkannt worden sind.

Art. 2.

- Entsprechend der Art der zu schützenden Gegenstände und den Zielen des Schutzes kann der Schutz auf:
 - 1) auf vorübergehenden oder zeitlich unbegrenzten Verboten, ohne Zustimmung der staatlichen Behörde irgendwelche oder wesentliche Änderungen an einem Objekt oder seiner Umgebung vorzunehmen;
 - 2) auf den Verboten, einen Gegenstand zu verwenden und zu nutzen (...), Bäume zu fällen, Pflanzen zu zerstören, (...) beruhen.

Art. 3.

- Die durch dieses Gesetz eingeführten Beschränkungen werden jedem Eigentümer, jedem Gegenstand und jeder Person auferlegt, die sonstige Rechte an dem Gegenstand haben.

Inzwischen wurde auch das **Gesetz vom 7. Oktober 1921 über die Ordnungsvorschriften bezüglich der öffentlichen Straßen** verabschiedet

Art. 18.

Entlang aller öffentlichen Staats-, Woiwodschafts-, Bezirks- und Gemeindestraßen sollten, wo immer es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sollen nach Möglichkeit Reihen von Bäumen, wenn möglich Obstbäumen, und Hecken gepflanzt und gepflegt werden.

Auf der Grundlage von der **Verordnung des Ministers für Öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember 1922 bezüglich der Pflanzung und Pflege der Straßenbäume an öffentlichen Straßen** - Die Pflanzung von Bäumen entlang der Straßen muss auf der Grundlage eines von den zuständigen staatlichen Behörden genehmigten Programms zur Straßenbepflanzung erfolgen. Nach den damals geltenden Vorschriften waren für die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen und deren Instandhaltung die Straßenbehörden zuständig, zugleich hatten die Verwalter das Recht, einzelne Bäume zu entfernen, aber nur diejenigen, die ausgetrocknet oder beschädigt waren oder den Straßenverkehr gefährdeten. Für massenweise Fällung mussten sie eine Sondergenehmigung einholen.

Die Liste der Baumarten, die sich für die Bepflanzung breiter, mittlerer und enger Straßen sowie von Wegen und asphaltierten Straßen eignen, wurde 1928 von der Warschauer Gartenkommission erstellt.



WYKAZ GATUNKÓW DRZEW NAJODPOWIED- NIEJSZYH DO OBSADZANIA ULIC.

1. Drzewa do obsadzania ulic szerokich.

Aesculus hip. fl. pl. Acer dasycarpum, A. pseudoplatanus, A. ps. pl. fol. atropurpureis, Platanus occidentalis (na placach, w miejscach osłoniętych i zacisznych), Tilia alba, T. tomentosa (argentea), T. euchlora, T. americana, Fraxinus excelsior, Quercus monophylla, Q. palustris, Q. rubra. Ulmus latifolia. U. montana.

2. Drzewa do obsadzania ulic średniej szerokości.

Ailanthus glandulosa, Aesculus rubicunda, Acer platanoides, A. pl. purpurea Reitenbachii. A. pl. purp. Schwedleri, Sorbus Aria, S. aucuparia, Corylus colurna, Fraxinus ornus.

2. Drzewa do obsadzania ulic wąskich.

Acer platanoides globosum, Robinia pseudoacacia Bessoniana, Rob. ps. ac. umbraculifera, Crataegus oxyacantha alba i carm., Crat. ox. fl. rubra, Fraxinus excelsior globosa, Ulmus campestris umbraculifera.

4. Drzewa do obsadzania dróg i szos w granicach wielkiej Warszawy.

Populus Berolinensis, Populus Simoni, Aesculus hippocastanum, Salix alba vittelina.

Ustalony wyżej dobór drzew zatwierdziła Komisja Ogrodowa na posiedzeniu w dniu 28 maja 1926 r.

Warszawa, dnia 1 czerwca 1928 r.

Główny Ogrodnik M. St. Warszawy
(—) L. Danielewicz.

Bäume zum Pflanzen breiter Straßen

Gewöhnliche Rosskastanie, Silber-Ahorn mit seinen Abarten, Berg-Ahorn, Westliche Platane, Silber-Linde, Krim-Linde, Amerikanische linde, Gemeine Esche, Sumpf-Eiche, Roteiche, Bergulme

Bäume zum Pflanzen mittelbreiter Straßen

Götterbaum, **Fleischrote Rosskastanie, Spitzahorn**, Echte Mehlbeere, Vogelbeere, Baum-Hasel, **Manna-Esche**

Bäume zum Pflanzen enger Gassen

Kugel-**Spitzahorn**, Gewöhnliche Robinie, Zweigriffelige Weißdorn,, Gemeine Esche, Feldulme

Bäume zum Pflanzen von Straßen und Wegen in

Warschau (Hauptstadtbezirk) **Berliner Lorbeer-Pappel**, Birken-Pappel, **Gewöhnliche Rosskastanie**, Silber-Weide

1949



Art. 1.

- Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Erhaltung, Wiederherstellung und ordnungsgemäße Nutzung von:
 - 1) Natur-Ressourcen,
 - 2) Geschöpfe der belebten und unbelebten Natur, sowohl einzelne Exemplare und Ansammlungen als auch Gemeinschaften in bestimmten Gebieten sowie Pflanzen- und Tierarten, deren Schutz aus wissenschaftlichen, ästhetischen, historischen und denkmalpflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Gründen und wegen der Besonderheiten der Landschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 2.

- 1. Der Forstminister beaufsichtigt den gesamten Naturschutz und ist die oberste Naturschutzbehörde in diesem Bereich.

Art. 11.

- Der Schutz wird gewährt durch:
 - 1) **Anerkennung einzelner Naturgeschöpfe oder deren Ansammlungen als Naturdenkmäler,**
 - 2) Anerkennung bestimmter Gebiete, in denen die ganze Natur, manche von ihren Teile oder ästhetische Merkmale der Landschaft geschützt werden, als Naturschutzgebiete,
 - 3) Gründung von Nationalparks in bestimmten Gebieten auf einer Fläche von nicht weniger als 500 ha, mit besonderen Werten für das öffentliche Interesse (...),
 - 4) **Einführung des Schutzes von einzelnen Arten von Pflanzen und Tieren,** die in ihrer Existenz oder Quantität bedroht sind (*Betula pendula* var. *oycowiensis*, *Europäische Eibe Taxus baccata*, Elsbeere *Sorbus torminalis*, Zirbel-Kiefer *Pinus cembra* sowie Gemeiner Efeu *Hedera helix*).

Art. 18.

- (...), Einschränkungen können entsprechend den Schutzgegenständen und -maßnahmen auf:
 - 1) einem vorübergehenden oder unbefristeten Verbot, sämtliche oder wesentliche Änderungen an Objekten vorzunehmen,
 - 2) einem Verbot der Verwendung, Nutzung, Beschädigung und Verunreinigung der Gegenstände oder Gebiete,
 - 3) einem Verbot der (...) Zerstörung oder der Beschädigung von Bäumen und anderen Pflanzen, (...), beruhen.



1991

Art. 2.

- 1. Naturschutz im Sinne des Gesetzes bedeutet die Erhaltung, die richtige Nutzung sowie die Erneuerung der Ressourcen und Bestandteile der Natur, insbesondere:
 - 1) wild vorkommender Pflanzen- oder Tierarten,
 - 2) Habitate,
 - 3) Lebensräume geschützter Pflanzen- oder Tierarten,
 - 4) wandernder Tiere,
 - 5) Pflanzen oder Tiere, die aufgrund separater Vorschriften unter Schutz stehen,
 - 6) unbelebter Natur,
 - 7) Landschaft,
 - 8) Grünanlagen in Städten und Dörfern.

- 2. Der Naturschutz bezweckt (...):
 - 4a) den Schutz der Grünanlagen in Städten und Dörfern, insbesondere den Schutz von Bäumen und Sträuchern (...).

Art. 2a. Nannte Begriffserklärungen für Altbaumbestände, Grünanlagen, Baumgruppen.

Art. 13.

1. Die Unterwerfung dem Schutz erfolgt durch:

- 1) Gründung der Nationalparks,
- 2) Ernennung bestimmter Territorien als Naturschutzgebiete,
- 3) **Gründung der Landschaftsschutzparks** (wegen der natürlichen, historischen und kulturellen Werte, und das Ziel der Gründung ist die Erhaltung, Popularisierung und Verbreitung dieser Werte unter den Bedingungen der nachhaltigen Entwicklung),
- 4) **Bestimmung von Gebieten der geschützten Landschaft** (aufgrund von:
 - a) sich landschaftlich auszeichnenden Gebieten mit vielfältigen Ökosystemen, die insbesondere für die Befriedigung der Bedürfnisse des Massentourismus und der Erholung wertvoll sind, oder
 - b) vorhandenen oder wiederherzustellenden ökologischen Korridore),
- 5) **Einführung des Artenschutzes der Pflanzen und Tiere,**
- 6) **Einführung des Schutzes infolge der Anerkennung als:**
 - a) **Naturdenkmäler** (Begriffsbestimmung),
 - b) Geotope,
 - c) ökologische Nutzflächen,
 - d) **Natur- und Landschaftskomplexe** (zum Schutz außerordentlich wertvoller Teile der Natur- und Kulturlandschaft, zur Erhaltung ihrer ästhetischen Werte).

Art. 26a. Abs. 1 Punkt 9

In einem Landschaftsschutzpark und in Gebieten der geschützten Landschaft **ist es verboten:** (...) Bäume zwischen Feldern, **an Straßen** und an Gewässern **zu entfernen** (...).

Diese Verbote gelten nicht für Aufgaben, die zum Nutzen der nationalen Verteidigung und Sicherheit (...) ausgeführt werden, und für Investitionen, die öffentliche Ziele verfolgen.

Art. 31a.

In Bezug auf Naturdenkmäler ist es verboten:

- 1) ein Objekt zu zerstören, zu beschädigen oder umzugestalten (...).



Naturdenkmäler



Einzelne Geschöpfe der belebten und unbelebten Natur sowie deren Ansammlungen mit besonderem wissenschaftlichen, kulturellen, historischen und gedenkwürdigen und landschaftlichen Wert sowie mit individuellen Merkmalen, die sie von anderen Geschöpfen unterscheiden, insbesondere alte und imposant große Bäume und Sträucher von einheimischen und fremden Arten (...)



Bestimmung der Naturdenkmäler wurde den Woiwoden und den Gemeinderäten anvertraut.

Element der städtischen Grünflächen



Art. 47b.

1. Rat der Gemeinde ist verpflichtet, für Einwohnern der Städte und Dörfern mit dichter Bebauung die Inanspruchnahme der Natur zu gewährleisten, und zwar vor allem durch die Schaffung und die Unterhaltung von Grünflächen und Baumbeständen, die nach Möglichkeit mit Waldgebieten verbunden sind.

Art. 47c.

1. Erdarbeiten und sonstige Arbeiten, die unter Anwendung von mechanischen Geräten oder technischen Anlagen in der Nähe von Bäumen oder Büschen oder deren Gruppen durchgeführt werden, dürfen ausschließlich so durchgeführt werden, dass kein Schaden für Bäume oder Büsche entsteht.

Grünflächen - Flächen in Städten und Dörfern mit dichter Bebauung, Flächen, die für Erholungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und ästhetische Zwecke bestimmt sind, insbesondere: Parks, Grünanlagen, Boulevards, Promenaden, Spielplätze, botanische und zoologische Gärten, ethnographische Gärten, Garten- und Landwirtschaftsausstellungen, historische Gärten, Friedhöfe (...), Hausgärten und Wohngrün.

Art. 47e.

- 1. Die Verwalter der Immobilien sind verpflichtet, die auf den unter ihrer Verwaltung befindlichen Grundstücken wachsenden Bäume und Büsche im ordentlichen Zustand zu erhalten.
- 2. Das Entfernen von Bäumen oder Büschen vom Grundstück darf mit Genehmigung des Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters oder des Oberbürgermeisters erfolgen, die auf Antrag des Eigentümers erteilt wird; die Behörde kann jedoch die Erteilung der Genehmigung davon abhängig machen, dass die Bäume oder Büsche an den von ihr angegebenen Ort versetzt werden oder dass die zu entfernenden Bäume oder Büsche durch andere Bäume oder Büsche ersetzt werden.

Ausnahmen gelten für: Obstbäume und -sträucher mit Ausnahme von Grundstücken, die im Denkmalregister eingetragen sind, Bäume und Sträucher auf Anbauflächen, Bäume und Sträucher, die nicht älter als 5 Jahre sind, Bäume und Sträucher, die Flughindernisse darstellen.

Art. 47f.

- 1. Derjenige, der über das Grundstück verfügt, zahlt Gebühren für die Entfernung von Bäumen oder Sträuchern. (die in dem Inhalt der Genehmigung berechnet wird).

Art. 47h.

Die Einzelsätze der Gebühren hängen von der Art und der Gattung (Sorte) ab und dürfen pro 1 cm Baumumfang an der Höhe von 130 cm nicht höher sein, als:

- 1) beim Baumumfang bis 25 cm - 60% der Berechnungsgrundlage,
- 2) beim Baumumfang von 26 bis 50 cm - 90% der Berechnungsgrundlage,
- 3) beim Baumumfang von 51 bis 100 cm - 115% der Berechnungsgrundlage,
- 4) beim Baumumfang von 101 bis 200 cm - 175% der Berechnungsgrundlage,
- 5) beim Baumumfang über 200 cm - 235% der Berechnungsgrundlage.

Für die Entfernung von Bäumen oder Sträuchern von den Schutzflächen der Kuranstalten, den in das Denkmalregister eingetragenen Grundstücken und den städtischen Grünflächen werden einzelnen Gebührensätze festgelegt, die 100% höher sind, als die oben genannten Sätze.

VERORDNUNG DES MINISTERRATES

vom 6. Mai 2003

über die Gebührensätze für die Entfernung von Bäumen und Sträuchern

Nr.	Baumarten und -sorten	Einzelsätze in PLN pro 1 cm Baumumfang, gemäßen in 130 cm Höhe				
		beim Umfang				
		bis 25 cm	26-50 cm	51-100 cm	101-200 cm	über 200 cm
1	2	3	4	5	6	7
1	Pappel, Erle, Eschen-Ahorn, Weide, Gewöhnliche Traubenkirsche, Robinie	10,82	21,65	45,61	47,71	
2	Ahorn (sonstige schnellwachsende Arten und Sorten), Kastanie, Maulbeere, Esche, Gemeine Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Hemlocktanne, Lärche, Hänge-Birke und Moor-Birke	29,42	56,33	112,77	112,77	112,77
3	Eiche, Buche, Hainbuche, Linde, Gleditschie, Weißdorn – Baum-Form, Mehlbeere, Ahorn (langsam wachsende Arten und Sorten), Zierarten und Sorten von Apfelbäumen, Pflaumenbäumen, Kirschen und Nussbäumen, Baumhasel, Birke (sonstige Arten und Sorten), Weiß-Tanne, Fichte (sonstige Arten und Sorten), Kiefer (sonstige Arten und Sorten), Thuja (alle Arten), Ahornblättrige Platane, Ulme	71,57	186,23	375,00	563,86	729,70
4	Tanne (sonstige Arten und Sorten), Tulpenbaum, Magnolie, Korkbaum, Ginkgo, Urweltmammutbaum, Eibe, Scheinzypresse	375,00	563,86	729,70	1 113,60	1 496,30

Art. 47k.

- Für Schäden an Grünflächen oder Bäumen oder Sträuchern, die durch unsachgemäße Erdarbeiten oder die Verwendung von mechanischen Geräten oder technischen Vorrichtungen und den Einsatz von Chemikalien in einer die Vegetation schädigenden Weise verursacht wurden, sowie für das Entfernen von Bäumen oder Sträuchern ohne die erforderliche Genehmigung, als auch für Schäden, die durch unsachgemäße Pflege von Grünflächen, Bäumen oder Sträuchern verursacht wurden, verhängt der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister oder der Oberbürgermeister eine administrative Geldstrafe.

Art. 47l.

- 1. Die Einzelsätze der Strafe darf pro einen Zentimeter Stammumfang, gemessen an der Höhe von 130 cm, das Dreifache des für die Baumart oder -sorte festgelegten Gebührensatzes nicht überschreiten.

Nr.	Baumarten und -sorten	Einzelsätze in PLN pro 1 cm Baumumfang, gemäßen in 130 cm Höhe				
		beim Umfang				
		bis 25 cm	26-50 cm	51-100 cm	101-200 cm	über 200 cm
1	2	3	4	5	6	7
1	Pappel, Erle, Eschen-Ahorn, Weide, Gewöhnliche Traubenkirsche, Robinie	23,0	43,0	91,0	95,0	117,0
2	Ahorn (sonstige schnellwachsende Arten und Sorten), Kastanie, Maulbeere, Esche, Gemeine Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Hemlocktanne, Lärche, Hänge-Birke und Moor-Birke	58,0	112,0	225,0	225,0	225,0
3	Eiche, Buche, Hainbuche, Linde, Gleditschie, Weißdorn – Baum-Form, Mehlbeere, Ahorn (langsam wachsende Arten und Sorten), Zierarten und Sorten von Apfelbäumen, Pflaumenbäumen, Kirschen und Nussbäumen, Baumhasel, Birke (sonstige Arten und Sorten), Weiß-Tanne, Fichte (sonstige Arten und Sorten), Kiefer (sonstige Arten und Sorten), Thuja (alle Arten), Ahornblättrige Platane, Ulme	143,0	372,0	750,0	1 127,0	1 459,0
4	Tanne (sonstige Arten und Sorten), Tulpenbaum, Magnolie, Korkbaum, Ginkgo, Urweltmammutbaum, Eibe, Scheinzypresse	750,0	1 127,0	1 459,0	2 227,0	2 992,0

VERORDNUNGZENIE DES MINISTERRATES vom 6. Mai 2003 über die Einzelsätze der Strafen für die Entfernung von Bäumen

2004 – Beitritt Polens zur Europäischen Union

Art. 2. Umfang und Ziele des Naturschutzes]

1. Naturschutz im Sinne des Gesetzes besteht in der Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Wiederherstellung von Ressourcen, Geschöpfen und Bestandteilen der Natur:

- 1) wilde Pflanzen, Tiere und Pilze;
- 2) Pflanzen, Tiere und Pilze unter Artenschutz;
- 3) Tiere, die einen migrierenden Lebensstil führen;
- 4) natürliche Lebensräume;
- 5) vom Aussterben bedrohte Lebensräume, seltene und geschützte Pflanzen-, Tier- und Pilzarten;
- 6) lebende und unbelebte Natur und fossile Überreste von Pflanzen und Tieren;
- 7) Landschaft;
8. Grünanlagen in Städten und Dörfern;
9. **Baumgruppen.**

Art. 5. **In den Definitionen selbst erschienen:** ein Baum (eine mehrjährige Pflanze mit einem einzigen verholzten Haupttrieb (Stamm) oder mehreren verholzten Haupttrieben und Ästen, die während der Entwicklung der Pflanze jederzeit eine Krone bilden), **umgestürzte Bäume, Windbruch, Lebensdauer der Bäume.** **Darüber hinaus wurde die Definition** von Grünflächen erweitert - Gebiete, die mit technischer Infrastruktur und funktionell damit verbundenen Gebäuden ausgestattet sind, mit Vegetation bedeckt sind und öffentliche Funktionen erfüllen, insbesondere Parks, Grünanlagen, Promenaden, Boulevards, botanische, zoologische, jordanische und historische Gärten, Friedhöfe, **Straßenbegleitgrün im Erschließungsgebiet,** Plätze, historische Befestigungen, Gebäude, Deponien, Flughäfen, Bahnhöfe und Industrieanlagen,.

Art. 6. [Katalog der Naturschutzformen]

- 1. Naturschutzformen sind:
- 1) Nationalparks;
- 2) Naturschutzgebiete;
- 3) Landschaftsschutzparks;
- 4) Naturparks;
- 5) Gebiete Natura 2000 (Schutz der innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Alleen);
- 6) Naturdenkmäler;
- 7) Dokumentationsstellen;
- 8) ökologische Nutzflächen;
- 9) Natur- und Landschaftskomplexe;
- 10) Artenschutz von Pflanzen, Tieren und Pilzen.

Art. 33.

1. Es ist verboten, Maßnahmen einzeln oder in Kombination mit anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets Natura-2000 haben können, darunter insbesondere
1. den Zustand von natürlichen Lebensräumen oder Habitaten von Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen, zu deren Schutz das Gebiet Natura 2000 ausgewiesen wurde, oder
 2. die Arten beeinträchtigen, für deren Schutz ein Gebiet Natura-2000 ausgewiesen wurde, oder
 3. die Unversehrtheit eines Gebiets Natura-2000 oder seiner Verbindungen zu anderen Gebieten verschlechtern.



Art. 34.

- 1. Wenn die notwendigen Erfordernisse des übergeordneten öffentlichen Interesses, darunter die Erfordernisse sozialer oder wirtschaftlicher Art, dafür sprechen, und es keine Alternativlösungen gibt, kann der örtlich zuständige Regionaldirektor für Umweltschutz und - in Meeresgebieten - der Direktor des zuständigen Seeamtes die Durchführung des Plans oder der Aktivitäten genehmigen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele eines FFH-Gebietes Natura-2000 haben können, und damit die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, die erforderlich sind, um den Zusammenhalt und das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes der FFH-Gebiete Natura-2000 zu gewährleisten.
- 2. Betrifft eine erhebliche negative Auswirkung vorrangige Lebensräume und Arten, so darf die in Absatz 1 genannte Genehmigung nur für folgende Zwecke erteilt werden:
 - 1. den Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens;
 - 2. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
 - 3. die Erzielung von günstigen Folgen von primärer Bedeutung für die Umwelt;
 - 4) die sich aus den notwendigen Erfordernissen des überwiegenden öffentlichen Interesses ergeben, nach Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission.

2. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten der Trägers, von dem der Plan oder das Vorhaben umgesetzt wird.
2a. Für die Erhaltung der Lebensräume, der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, sowie für die Überwachung deren Zustands ist die Regionale Direktion für den Umweltschutz zuständig.

Art. 35a.

Im Falle von Maßnahmen, die im Rahmen der geplanten Projekte durchzuführen sind, wird die in Artikel 34 Absatz 1 genannte Genehmigung durch einen Beschluss über die Umweltbedingungen oder eine Abstimmung mit dem Regionalen Direktor für Umweltschutz im Sinne des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt..

Art. 37.

1. Wenn Aktivitäten, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele eines FFH-Gebietes Natura-2000 haben können, ohne die oben genannte Genehmigung oder Abstimmung oder Beschluss durchgeführt werden, wird der zuständige Direktor der Regionalen Direktion für Umweltschutz, und in den Seegebieten - der Direktor des zuständigen Seeamtes, einen Beschluss erlassen, in dem er, je nach Bedarf, deren sofortige Einstellung oder die Aufnahme von notwendigen vorbeugenden oder korrigierenden Maßnahmen anordnet.

Art. 40. [Naturdenkmäler]

- 1. Naturdenkmäler sind einzelne Geschöpfe der belebten und unbelebten Natur oder ihre Ansammlungen von besonderem naturwissenschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, historischen oder landschaftlichen Wert, die sich durch individuelle Merkmale auszeichnen, die sie von anderen Geschöpfen unterscheiden, Bäume, Sträuchern einheimischer oder fremder Arten mit beträchtlicher Größe (....).
- 2. In unbebauten Gebieten sind Bäume, die Naturdenkmäler darstellen, bis zu ihrem spontanen, vollständigen Zerfall unter Schutz gestellt, sofern sie keine Gefahr für Menschen oder Eigentum darstellen.

Art. 44 Abs. 4

Die Aufhebung der o.g. Form des Naturschutzes erfolgt im Falle des Verlustes von Natur- und Landschaftsvorzügen, die für die Begründung dieser Form des Naturschutzes ausschlaggebend waren, oder wenn bei fehlenden Alternativlösungen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit die Durchführung einer Investition für öffentliche Zwecke erforderlich ist.



Verordnung des Umweltministers über die Kriterien für Anerkennung von Geschöpfen der belebten oder unbelebten Natur als Naturdenkmäler vom 4. Dezember 2017

§ 1. Die Kriterien für die Anerkennung von Bäumen als Naturdenkmäler sind:

- 1) Stammumfang nicht weniger als ein Mindestumfang des Baumstammes, gemessen in einer Höhe von 130 cm für die verschiedenen Baumarten und -sorten gemäß dem Anhang zu der Verordnung, oder
- 2) sich unter anderen Bäumen derselben Art oder Sorte im Land, in der Woiwodschaft oder in der Gemeinde aufgrund des Stammumfangs, der Höhe, der Kronenbreite, des Alters, des Vorkommens in Gruppen, einschließlich Alleen oder Reihen, des Habitus oder anderer Merkmale sowie anderer einzigartiger natürlicher, wissenschaftlicher, kultureller, historischer oder landschaftlicher Vorzüge abheben.

Nr.	Baumart /-sorte	Mindestumfang des Baumstamms, gemessen in der Höhe von 130 cm ¹⁾
1	Roter Holunder, Europäische Eibe, Gemeiner Wacholder, Faulbaum, Sanddorn, Purgier-Kreuzdorn, Spindelstrauch	50
2	Schwarzer Holunder, Scheinzypresse, Gewöhnliche Traubenkirsche, Vogel-Kirsche, Weißdorn, Apfelbaum, Vogelbeere, Schwedische Mehlbeere, Gemeine Hasel, Abendländischer Lebensbaum	100
3	Birne, Feldahorn, Gurken-Magnolie, Ginkgo, Banks-Kiefer, Zierbelkiefer, Sal-Weide, Riesen-Lebensbaum	150
4	Hängebirke, Moor-Birke, Hemlocktanne, Hainbuche, Grau-Erle, Nussbaum, Weymouth-Kiefer, Zitterpappel, Tulpenbaum, Bergulme, Feldulme, Flatterulme, Lorbeer-Weide	200
5	Douglasie, Gleditschien, Gemeine Esche, Weißtanne, Gewöhnliche Rosskastanie, Berg-Ahorn, Spitzahorn, Baumhasel, Lärche, Schwarz-Erle, Japanischer Schnurbaum, Schwarzkiefer, Waldkiefer, Gemeine Fichte,	250
6	Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Linde, Platane, Silber-Pappel, Silber-Weide, Bruch-Weide	300
7	Sonstige Pappel-Sorten, die in den Punkten 4 und 6 nicht genannt sind	350

Art. 87a.

- **1. Erdarbeiten und andere manuelle Arbeiten unter Verwendung mechanischer oder technischer Geräte, die im Bereich der Wurzeln, des Stammes oder der Krone eines Baumes oder innerhalb der Wurzeln oder Triebe eines Strauches ausgeführt werden, sind so vorzunehmen, dass die Bäume oder Sträucher so wenig wie möglich geschädigt werden.**
- 2. Arbeiten innerhalb der Baumkrone dürfen nicht dazu führen, dass Äste entfernt werden, die mehr als 30% der Krone, die sich während der gesamten Entwicklung des Baumes entwickelt hat, ausmachen, es sei denn, es ist beabsichtigt:
 - 1. tote oder abgebrochene Äste zu entfernen;
 - 2. die gestaltete Form der Baumkrone zu erhalten;
 - 3) eine spezielle Behandlung zur Wiederherstellung der Statik des Baumes durchzuführen.
- 3. Die oben genannte Maßnahme wird anhand von einer Dokumentation, einschließlich einer Fotodokumentation, durchgeführt, aus der die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hervorgeht. Die Dokumentation ist 5 Jahre lang ab dem Ende des Jahres, in dem die Behandlung durchgeführt wurde, aufzubewahren.
- 4. Die Entfernung von Ästen, die mehr als 30% der während der gesamten Entwicklungszeit des Baumes entstandenen Krone überschreiten, zu einem anderen als dem in Absatz 2 genannten Zweck stellt eine Beschädigung des Baumes dar..
- 5. Die Entfernung von Ästen, die mehr als 50% der während der gesamten Entwicklungszeit des Baumes entstandenen Krone überschreiten, zu einem anderen als dem in Absatz 2 genannten Zweck stellt eine Vernichtung des Baumes dar.(..)
- **7. Der für die Umwelt zuständige Minister kann per Verordnung die Methoden der Durchführung von den im Abs. 1 genannten Arbeiten festlegen, und zwar entsprechend dem Bedarf der Durchführung dieser Arbeiten auf solche Art und Weise, dass die Bäume und Sträucher so wenig wie möglich geschädigt werden.**

Fällen der Bäume – ab 2017

Art. 83 Abs. 1

Usunięcie drzewa lub krzewu z terenu nieruchomości lub jej części może nastąpić po uzyskaniu zezwolenia wydanego na wniosek posiadacza nieruchomości – za zgodą właściciela tej nieruchomości.

Art. 83a.

- ⊙ 1. Die Genehmigung zur Entfernung eines Baumes oder Strauches von der Liegenschaft wird durch den Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Stadt erteilt, und wenn die Genehmigung die Entfernung eines Baumes oder Strauches von der Immobilie oder ihres im Denkmalregister eingetragenen Teils betrifft - durch der Woiwodschaftsbehörde für Denkmalschutz.
- ⊙ 2a. Die Genehmigung zur Entfernung eines Baumes an einer öffentlichen Straße, ausgenommen fremde Pappelarten, wird nach Rücksprache mit dem Regionalen Direktor für Umweltschutz erteilt.

Art. 83c.

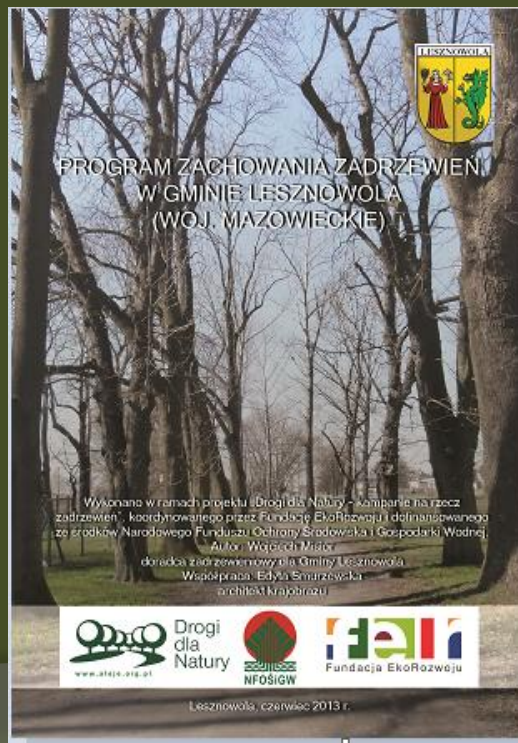
- ⊙ 1. Die für die Genehmigung der Entfernung des Baumes oder Strauches zuständige Behörde hat vor Erteilung der Genehmigung eine Prüfung auf das Vorhandensein der geschützten Arten in ihrem Bereich vorzunehmen;
- ⊙ (2) Wird festgestellt, dass die Entfernung eines Baumes oder Strauches zu einem Verstoß gegen die Verbote in Bezug auf geschützte Arten führt, so wird das Verfahren bis zur Vorlage einer Genehmigung für Maßnahmen, die den Verboten in Bezug auf diese Arten unterliegen, ausgesetzt.
- ⊙ (3) Die Erteilung einer Genehmigung für die Entfernung eines Baumes oder Strauches kann von der Ersatzpflanzung oder Neuanpflanzung dieses Baumes oder Strauches abhängig gemacht werden, die von der Behörde festgelegt wird.
- ⊙ 4. Bei der Genehmigung der Entfernung eines Baumes oder Strauches vorbehaltlich der Durchführung von Ersatzpflanzungen berücksichtigt die Behörde insbesondere die Verfügbarkeit von Plätzen für die Ersatzpflanzung und die folgenden Merkmale des entfernten Baumes oder Strauches
 - ⊙ 1. der natürliche Wert, einschließlich der Größe des Baumes oder Strauches und seiner Funktionen im Ökosystem;
 - ⊙ 2. kultureller Wert;
 - ⊙ 3. landschaftlicher Wert;
 - ⊙ 4. Standort.

Art. 84. Abs. 1. Der Besitzer des Grundstücks leistet die Gebühren für die Entfernung eines Baums oder Strauchs.

Art. 83f. [Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zum Entfernen von Bäumen oder Sträuchern]

1. Die Vorschriften des Art. 83 Abs. 1 finden keine Anwendung für:
 - ⊙ 1) einen oder mehrere Sträucher, die in einer Gruppe auf der Fläche bis 25 m² wachsen;
 - ⊙ (...)
 - ⊙ 3) Bäume, deren Stammumfang in der Höhe von 5 cm folgende Maß0e nicht überschreitet:
 - ⊙ a) 80 cm – bei Pappeln, Weiden, Eschen-Ahorn sowie Silber-Ahorn,
 - ⊙ b) 65 cm – im Fall der Gewöhnlichen Rosskastanie, der Robinie und der Ahornblättrigen Platane,
 - ⊙ c) 50 cm – im Fall von sonstigen Baumarten;
 - ⊙ 3a) Bäume und Sträucher, die auf Liegenschaften von Privatpersonen wachsen und entfernt werden, um Gewerbe zu treiben;
 - ⊙ 3b) Bäume und Sträucher, die entfernt werden, um Brachland in landwirtschaftliche Fläche zurück zu verwandeln;
 - ⊙ 4) Bäume und Sträucher, die auf Plantagen und in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes vom 28. September 1991 wachsen;
 - ⊙ 5) Obstbäume oder -sträucher, mit Ausnahme von diesen, die auf Liegenschaften oder deren Teilen wachsen, die im Denkmalregister erfasst sind, oder zu Grünflächen gehören;
 - ⊙ (....)

4. In dem im Abs. 1 Punkt 3a genannten Fall, hat der Inhaber der Immobilie die Absicht der Entfernung eines Baums bei der Behörde zu melden (...), wenn der Umfang des Baumstamms in der Höhe von 5 cm folgend Maße überschreitet
 - 1) 80 cm - bei Pappeln, Weiden, Eschen-Ahorn sowie Silber-Ahorn;
 - 2) 65 cm - im Fall der Gewöhnlichen Rosskastanie, der Robinie und der Ahornblättrigen Platane;
 - 3) 50 cm - im Fall von sonstigen Baumarten.
5. Die in Absatz 4 genannte Meldung enthält den Namen des Antragstellers, die Angaben zu der Liegenschaft, von der der Baum entfernt werden soll, und eine Zeichnung oder Karte, aus der der Standort des Baumes auf dem Gelände der Liegenschaft ersichtlich ist.
6. Die Behörde (...) wird innerhalb von 21 Tagen ab der Zustellung der Meldung eine Besichtigung vornehmen.
7. Von der Besichtigung wird ein Protokoll erstellt.
8. Nach der Besichtigung kann die Behörde (...) innerhalb von 14 Tagen ab der Besichtigung einen Einspruch in Form einer administrativen Entscheidung melden. Die Entfernung des Baums kann erfolgen, wenn die Behörde innerhalb dieser Frist keinen Einspruch gemeldet hat.
14. Die Behörde kann aus folgenden Gründen den Einspruch melden:
 - 1) Standort des Baums:
 - a) auf dem Gelände einer Liegenschaft, die in das Denkmalregister eingetragen ist,
 - b) auf einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan für Grünflächen vorgesehen ist oder durch andere Bestimmungen des Flächennutzungsplans geschützt wird,
 - c) in Gebieten, die durch Naturschutzformen erfasst sind, die im Art. 6 Abs. 1 Punkte 1-5 genannt sind;
 - 2) wenn *der Baum die Kriterien erfüllt, die in den anhand vom Art. 40 Abs. 3 erlassenen Vorschriften genannt sind.*
15. Die Behörde meldet einen Einspruch:
 - 1) wenn die Meldung die Entfernung des Baums sich auf einen Baum bezieht, für dessen Entfernung eine Genehmigung erforderlich ist;
 - 2) wenn die Meldung nach dem festgelegten Vorgang nicht vervollständigt wird.



Artenschutz von Tieren, Pflanzen und Pilzen (strenger und teilweiser Schutz)– vorläufige Fragen bei geplanter Entfernung von Bäumen

Die aktuellen Listen der geschützten Arten sowie die Verbote, die für diese Arten gelten, sind in den folgenden Verordnungen festgelegt:

- Verordnung des Umweltministers vom 16. Dezember 2016 über den Schutz von Tierarten,
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Oktober 2014 über den Schutz von Pflanzenarten,
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Oktober 2014 über den Artenschutz von Pilzen.

Art. 51.

1. Folgende Verbote können für Wildpflanzen oder Pilze geschützter Arten eingeführt werden:

- 1) absichtliche Zerstörung;
- 2. absichtliches Abbrechen oder Beschädigen;
- 3) Zerstörung ihrer Lebensräume oder Heiligtümer (...).

Art. 52.

1. Folgende Verbote können für Wildtiere geschützter Arten ausgesprochen werden:

- 1) 1) vorsätzliche Tötung (...);
- 3) die absichtliche Zerstörung ihrer Eier, juvenilen oder Entwicklungsformen (...)
- 7) die Zerstörung von Lebensräumen oder Refugien, die ihr Brut-, Aufzucht-, Ruhe-, Wander- oder Nahrungsgebiet sind;
- 8) Nester, Ameisenhaufen, Erdlöcher, Beete, Futterplätze, Dämme, Laichplätze, Überwinterungsgebiete oder andere Unterkünfte zerstören, entfernen oder beschädigen (...);
- 9. absichtlich den Zugang zu Schutzräumen verhindern;
- 12) vorsätzliches Verursachen von Not oder Störung (...).



Art. 56 Abs. 4

Genehmigungen von Abweichungen von den oben genannten Verboten können beim Fehlen von Alternativen erteilt werden, wenn sie für die Erhaltung von Wildpopulationen geschützter Pflanzen-, Tier- oder Pilzarten nicht schädlich sind und:

- 1) im Interesse des Schutzes der wildlebenden Arten geschützter Pflanzen, Tiere, Pilze oder natürlicher Lebensräume liegen oder
- 2) sich aus der Notwendigkeit ergeben, schwere Schäden an Ernten, Vieh, Wäldern, Fischbeständen, Wasser oder anderen Arten von Eigentum zu begrenzen, oder
- 3. im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit liegen, oder
- 4. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung, Bildung oder zum Zwecke der Wiederaufstockung, Wiedereinführung von Pflanzen-, Tier- oder Pilzarten oder für Reproduktionszwecke, einschließlich der künstlichen Pflanzenvermehrung, erforderlich sind oder
- (5) unter streng kontrollierten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang die Sammlung, die Gewinnung oder das Halten von Pflanzen- oder Pilzexemplaren sowie den Fang, die Gewinnung oder das Halten von Tierexemplaren geschützter Arten in der vom Genehmigungsaussteller angegebenen Anzahl zu ermöglichen, oder
- 6) im Falle streng geschützter Arten, Vogelarten und Arten, die in Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt sind, sich aus notwendigen Erfordernissen des überwiegenden öffentlichen Interesses ergeben, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder solcher, die sich auf positive Auswirkungen von primärer Bedeutung für die Umwelt beziehen, oder
- 7) im Falle anderer als im Punkt 6 genannten Arten - aus einem berechtigten Interesse einer Seite oder auf notwendigen Erfordernissen eines übergeordneten öffentlichen Interesses, einschließlich der Erfordernissen sozialer oder wirtschaftlicher Art oder Erfordernissen im Zusammenhang mit vorteilhaften Auswirkungen von primärer Bedeutung für die Umwelt, beruhen.

Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Zurverfügungstellung von Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung soll der entscheidenden öffentlichen Behörde Informationen darüber liefern, ob ein Eingriff einer investiven Maßnahme in die Umwelt optimal geplant wurde und ob die Vorteile, die sich aus deren Durchführung ergeben, die normalerweise unvermeidbaren Umweltverluste ausgleichen. Die Umwelt wird hier nicht nur als natürliche Umwelt, sondern auch als soziales Umfeld verstanden.

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt, wenn ein Projekt **immer eine erhebliche** oder **potentiell erhebliche** Auswirkung auf die Umwelt haben kann. Die Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2004 über die Bestimmung der Arten von Projekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und die detaillierten Bedingungen für die Qualifikation des Projekts für die Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet darüber, welche Investitionen für eine der oben genannten Kategorien in Frage kommen.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, das mit der Ausstellung eines Bescheides, das mit der Ausstellung der umweltbezogenen Auflagen endet, wird folgendes festgelegt:

- ⊙ Unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss des geplanten Vorhabens auf:
 - natürliche Umwelt,
 - soziales Umfeld, einschließlich Gesundheit und Lebensbedingungen der Menschen, materielle Güter und Kulturdenkmäler,
 - die Verbindung zwischen den oben genannten Elementen,
 - Verfügbarkeit von Mineralvorkommen.
- ⊙ Möglichkeiten und Methoden zur Verhinderung und Abschwächung negativer Umweltauswirkungen.
- ⊙ Der erforderliche Umfang der Überwachung, der es im Falle von lästigen Investitionen ermöglicht, die tatsächlichen Auswirkungen auf die natürliche und soziale Umwelt während des Betriebs zu ermitteln und eventuell die angewandten Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen zu korrigieren.
- ⊙ Umweltentscheidungen werden im Prinzip von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern getroffen, aber bei großen linearen Investitionen (Stromleitungen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen usw.) - ist die Entscheidung der regionalen Direktoren für Umweltschutz erforderlich.

Gesetz vom 23. Juli 2003 über den Schutz und die Pflege von Denkmälern



- Art. 6. Abs. 1 Punkt 1 Buchstabe g - Dem Schutz und der Pflege unterliegen unbewegliche (in das *Denkmalregister* eingetragene) Denkmäler, insbesondere Parks, Gärten und andere Formen von gestaltetem Grün, unabhängig von ihrem Zustand.
- Das Fällen von Bäumen oder Sträuchern aus dem Gebiet eines Grundstücks oder seines im Denkmalregister eingetragenen Teils erfolgt auf der Grundlage einer Genehmigung der Woiwodschafts-Denkmalenschutzbehörde, die auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes erteilt wird. Im Falle der Entfernung eines Baumes oder Strauches vom Grundstück oder dessen Teil, der einen Park, Garten oder eine andere Form von gestalteten Grünanlagen darstellt und im Denkmalregister eingetragen ist, ist eine zusätzliche Genehmigung der Woiwodschafts-Denkmalenschutzbehörde erforderlich, die auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes erteilt wird (...).

Gesetz vom 13. April 2007 über die Verhütung und Behebung von Umweltschäden und andere strafrechtliche Bestimmungen

Ein Umweltschaden ist eine negative, messbare Veränderung des Zustands oder der Funktion natürlicher Elemente, bewertet in Bezug auf den Ausgangszustand, die unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit der die Umwelt nutzenden Träger verursacht wird.

Kommt eine unmittelbare Gefahr einer Schädigung der Umwelt, so besteht die Pflicht, unverzüglich vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Wenn andererseits ein Umweltschaden eingetreten ist, ist der Träger, der die Umwelt beansprucht, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, den Schaden zu begrenzen, sowie weitere Schäden und negative Folgen für die menschliche Gesundheit zu verhindern. Dies betrifft die sofortige Kontrolle, Unterbrechung, Beseitigung oder Reduzierung von Verschmutzung oder anderen schädlichen Faktoren sowie die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen. Zuständigkeit der Regionalen Direktion für Umweltschutz.

- *Aufteilung der Schäden:*
- *- bei geschützten Arten, wenn es erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung oder Erhaltung ihres korrekten Erhaltungszustandes gibt,*
- *- in geschützten natürlichen Lebensräumen - wenn es erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung oder Erhaltung ihres korrekten Erhaltungszustandes gibt,*
- *- in Gewässern - wenn es erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder quantitativen Zustand der Gewässer gibt,*
- *- an der Erdoberfläche - wenn eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht oder es notwendig wird, die Art und Weise der Nutzung der Erdoberfläche zu ändern..*

Art. 20 Punkt 16 des Gesetzes über öffentliche Straßen vom 21. März 1985

Dem Straßenverwalter obliegt die Unterhaltung von Straßengrün, darunter die Pflanzung und die Entfernung von Bäumen und Büschen. Die Straßenverwalter fällen vor allem Bäume und Sträucher, die:

- ⊙ die Verkehrssicherheit gefährden, wenn andere Maßnahmen, z.B. das Schneiden der Baumkrone, nicht ausreichend sind,
- ⊙ die es unmöglich machen, die Straßen- und Brückenanlagen zu modernisieren,
- ⊙ tot sind oder sich in einem Zustand befinden, in dem sie vertrocknen,
- ⊙ die Verkehrssicherheit gefährden und die Sichtbarkeit für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf der Innenseite von Kurven und Kreuzungen, verringern.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit